



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 19.12.2019, Zahl: D/16445/2019, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Erträge	€	11.834.400,00
Aufwendungen	€	13.014.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	153.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen^{*)}	€	- 1.333.500,00

^{*)} Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	11.840.300,00
Auszahlungen	€	11.589.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung^{*)}	€	251.100,00

^{*)} Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 1630 Freiwillige Feuerwehr Eberndorf
- 1631 Freiwillige Feuerwehr Kühnsdorf
- 1632 Freiwillige Feuerwehr Gablern
- 1633 Freiwillige Feuerwehr Edling
- 2100 Allgemeinbildende Pflichtschulen
- 2111 Volksschule Eberndorf

- 2112 Volksschule Kühnsdorf
- 2113 Volksschule Edling
- 2401 Kindergarten Eberndorf
- 2402 Kindergarten Kühnsdorf
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 8200 Wirtschaftshof (marktbestimmter Betrieb)
- 8490 Naturschutzgebiet Sablatnigmoor
- 8500 Wasserversorgung (marktbestimmter Betrieb)
- 8510 Abwasserentsorgung (marktbestimmter Betrieb)
- 8520 Müllbeseitigung (marktbestimmter Betrieb)
- 8530 Wohn- und Geschäftsgebäude (marktbestimmter Betrieb)

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **€ 400.000,00**

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig